

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 14.01.1835 publ. 24.01.1835

ren auf dem Wege über Menslage und Böden nach und von Quakenbrück zu transportiren. zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Transport aller dem Gränzzoll und der Accise dießseits unterworfenen Waaren, welche von Quakenbrück nach Lönningen und Cloppenburg und umgekehrt bestimmt sind, lediglich auf die Hauptstraße über Hengelage beschränkt, und dagegen der Weg von Quakenbrück über Menslage und Böden gänzlich für den Transport gedachter Waaren verboten ist, bey Strafe der Confiscation.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom
14. Januar, publ. den 24. Januar
1835.

Betr. die Verlobung, Proclamation und Copulation der Handwerks-Gesellen.

Nachdem durch die mit Landesherrlicher Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung vom 16. Novemb. 1834 allen Gesellen, mit Ausnahme der Maurer-, Zimmer- und Steinhauer-Gesellen, auch wenn sie ihr Handwerk aufgeben, die Eingehung der Ehe nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist, so werden sämtliche evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg incl. der Herrschaft Tever, hiedurch angewiesen, jedesmal, bevor sie einen hiesigen Eingefessenen, welcher weder Handwerksmeister, noch Maurer-, Zimmer- oder Steinhauer-Geselle ist, verloben, proclamiren oder copuliren, sich die sichere Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe Geselle ei-